

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der ProTec Metalltechnik GmbH**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für sämtliche von uns geschlossenen Einkaufsverträge. Von diesen AEB abweichende, anders lautende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Unterbreiten wir dem Auftragnehmer durch eine Bestellung ein Angebot im Sinne des § 145 BGB, so kann der Auftragnehmer dieses Angebot binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung in Textform annehmen, soweit nicht anders angegeben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen oder hiervon abweichen, zu treffen.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend. Angegebene Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und nicht gesondert ausgewiesen ist. Soweit eine Lieferung geschuldet ist, schließt der Preis mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung Lieferung DDP gemäß INCOTERMS 2020 ein.
- 3.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung unter Angabe der in der Bestellung von und genannten Bestellnummer voraus. Ist eine Abnahme erforderlich, so beginnt die vorgenannte Frist nach Rechnungserhalt und Abnahme.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

**4. Lieferung und Lieferzeit**

- 4.1 Die Lieferung hat vorbehaltlich abweichender Vereinbarung DDP gemäß INCOTERM 2020 zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über.
- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen ist der Eingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort maßgeblich.
- 4.3 Die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzuges bleibt unberührt.
- 4.4 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung im Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung pro Werktag, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung zu verlangen. Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens sowie anderweitige uns zustehende Ansprüche und Rechte wegen Verzuges bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Leistung bestehen, sofern er spätestens zum Zeitpunkt der Begleichung der Rechnungsforderung – im Falle vertraglich vereinbarter Teilzahlungen bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrate – geltend gemacht wird.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die von uns genannte Bestellnummer und alle betreffenden Artikel- und Positionsnummern anzugeben. Im Falle der fehlenden oder fehlerhaften Angabe sind hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Kaufpreiszahlung nicht von uns zu vertreten.

**5. Gewährleistung**

- 5.1 Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung neuer mangelfreier Ware zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unzumutbar, unmöglich oder wird sie von dem Auftragnehmer verweigert, so sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Kaufpreis zu mindern.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten zu tragen.
- 5.3 Wir sind bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Lieferung auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Mängel (insbesondere erkennbare Transportschäden, Falschliefereien und Mengenabweichungen) zu untersuchen und diese unverzüglich nach Ablieferung anzuzeigen. Weitergehende Untersuchungen erfolgen, sofern und sobald dies nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich ist. Die Pflicht zur Anzeige verdeckter Mängel bleibt unberührt.

- |  |   |
|--|---|
| <p>5.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung. In den in § 438 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Fällen gilt abweichend hiervon die gesetzliche Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses bleiben unberührt.</p>  | <p>7.4 Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die erlangten Informationen</p> <p>a) ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsklausel allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich geworden sind;</p>   |
| <p>5.5 Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche werden durch eine durch uns in Textform erhobene Mängelrüge gehemmt, solange der Auftragnehmer den Anspruch nicht zurückgewiesen hat. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährungshemmung bleiben im Übrigen unberührt.</p>   | <p>b) sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten im Besitz des Auftragnehmers befanden, oder er diese nach der Offenlegung rechtmäßig von einem Dritten erlangt, ohne dass dieser gegen Geheimhaltungspflichten verstößt;</p>  |
| <p><b>6. Produkt- und Produzentenhaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz</b></p>   | <p>c) vom Auftragnehmer ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, oder</p>   |
| <p>6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers begründeten Fehler des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet.</p>   | <p>d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder richterlichen Anordnung zu offenbaren sind.</p>   |
| <p>6.2 Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Ziffer 6.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.</p>  | <p>Die Beweislast für das Vorliegen einer dieser Ausnahmen trägt der Auftragnehmer. Im Falle von Ziff. 7.4 d) ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.</p>   |
| <p>6.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden einschließlich Rückrufkosten zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die Versicherung auf Anfordern nachzuweisen.</p>  | <p>7.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung bzw. -beendigung für einen Zeitraum von weiteren fünf (5) Jahren fort.</p>  |
| <p><b>7. Geheimhaltung</b></p>   | <p><b>8. Beistellung von Werkzeugen und anderen Gegenständen</b></p>  |
| <p>7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen im Zusammenhang mit unserem Geschäftsbetrieb, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht, einschließlich Spezifikationen, Rezepturen, Mustern, Methoden oder Formeln (im Folgenden einheitlich als „<b>Vertrauliche Informationen</b>“ bezeichnet) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Vertraulichen Informationen sind sicher zu verwahren und Dritten, ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder in mündlicher oder schriftlicher noch in sonstiger Form zugänglich zu machen. Dritte im Sinne dieser Klausel sind auch mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis ist die Weitergabe an Berater, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu Prüfungszwecken.</p> | <p>Sofern wir dem Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragserfüllung Werkzeuge, Vorlagen, Formen, Muster oder sonstige Gegenstände beistellen, behalten wir uns das Eigentum hieran vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gegenstände ausschließlich für die Vertragserfüllung einzusetzen. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so werben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.</p> |
| <p>7.2 Der Auftragnehmer wird Vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern offenlegen, die zur Durchführung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages hiervon Kenntnis erlangen müssen und die Offenlegung auf den für diesen Zweck erforderlichen Umfang beschränken. Der Auftragnehmer ist zur Offenlegung nur berechtigt, sofern die Mitarbeiter in gleichem Umfang wie der Auftragnehmer zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Auf Verlangen ist uns dies nachzuweisen.</p>   | <p><b>9. Schutzrechte</b></p>   |
| <p>7.3 Die unter Ziffer 7.2 genannten Anforderungen gelten für die Offenlegung gegenüber Subunternehmern und Zulieferern, entsprechend. Das Zustimmungserfordernis nach Ziffer 7.1 bleibt unberührt.</p>   | <p>9.1 Der Auftragnehmer hat Lieferungen und Werkleistungen frei von Schutzrechten Dritter oder sonstigen Rechten Dritter zu erbringen. Werden durch die gelieferten Waren oder erbrachten Werkleistungen und/oder deren Nutzung Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um uns ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.</p>  |
|  | <p>9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 7.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten.</p>   |

9.3 Hält der Auftragnehmer die Inanspruchnahme durch den Dritten für unberechtigt, so hat er auf unser Verlangen eine etwaige Verteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten zu übernehmen. Übernimmt der Auftragnehmer die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche, so hat er unsere Geschäftsinteressen stets zu wahren und uns über alle wesentlichen Schritte unterrichtet zu halten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Vergleich, der unsere Rechte und Interessen beeinträchtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung abzuschließen, wobei wir die Zustimmung nicht ungerechtfertigt verweigern werden.

9.4 Die Verpflichtungen nach Ziffern 9.2 und 9.3 treffen den Auftragnehmer nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

9.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

## 10. Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des folgenden Verhaltenskodexes. Darüber hinaus verpflichtet er sich, seine Sublieferanten und Dienstleister, welche mit den (Teil-)Projekten des Auftraggebers in Berührung kommen, in gleicher Weise zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

### Arbeitsbedingungen; Löhne und Sozialleistungen

Kinderarbeit, wie sie durch Konventionen der ILO und der Vereinten Nationen definiert wird, sowie jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden nicht toleriert. Die Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit und die Beschränkung von jugendlicher Beschäftigung sind sicherzustellen.

Alle Formen der Zwangsarbeit sind verboten.

Jegliche Form der Diskriminierung bei der Anstellung und Beschäftigung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, der Religion oder der sexuellen Orientierung wird nicht geduldet. Belästigungen dürfen in keiner Form toleriert werden.

Der Auftragnehmer respektiert das Recht, Interessengruppen zu bilden. Er gewährt seinen Mitarbeitern, ihre Rechte gemäß den geltenden nationalen gesetzlichen Regelungen zu vertreten.

Die jeweils geltenden gesetzlichen Arbeitszeitschriften sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allen Beschäftigten einen angemessenen Lohn zu zahlen. Soweit am Beschäftigungsort Mindestlohnvorschriften bestehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen. Alle Mitarbeiter müssen zudem mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen erhalten.

## Privatsphäre und Daten

Die Privatsphäre jedes einzelnen ist zu respektieren.

Datenerhebungen und Datenverarbeitungen erfolgen ausschließlich unter strikter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter dazu anhalten, bei ihrer Arbeit einen aktiven Beitrag zum verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und zum Umweltschutz zu leisten. Hierzu zählen der sparsame Einsatz von Rohstoffen und die effiziente Nutzung von Energie und Wasser sowie die Vermeidung von Gewässer- und Luftverunreinigungen. Es wird eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit (Nachhaltigkeit) angestrebt. Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer das Engagement zur Reduzierung von Treibhausgasen vorantreibt.

Die geltenden Umweltschutzbestimmungen, insbesondere die umwelt- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften zur Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, zum Umgang mit Chemikalien oder anderen gefährlichen Materialien oder Stoffen sind strikt einzuhalten.

## Geschäftsbeziehungen

Das Geschäft ist im Einklang mit den Prinzipien des fairen Wettbewerbs zu führen.

Jegliches kartellrechtswidrige Verhalten, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Abstimmung und Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Konditionen, Aufteilung von Märkten, Kunden oder Gebieten, Kapazitäts- oder Produktionsbeschränkungen, ist zu unterlassen.

Der Auftragnehmer hat durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um Einfluss auf Geschäftsentscheidungen zu nehmen und auch selbst keine derartigen Vorteile annehmen. In gleicher Weise ist jedem Versuch der Einflussnahme durch Androhung von Nachteilen im Wege der Erpressung entgegenzuwirken.

Interessenkonflikte sind möglichst zu vermeiden und anderenfalls offenzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche.

## Umsetzung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Umsetzung und Begleitung der vorstehend genannten Standards durch die Einrichtung eines entsprechenden Risikomanagements zu gewährleisten. Wird ein Risiko identifiziert, sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu implementieren. Wird eine Verletzung der vorstehend genannten Standards festgestellt, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

**Meldewesen für Verstöße**

Der Auftragnehmer hat ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße einzurichten. Mitarbeiter, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden.

**11. Gerichtsstand und Anwendbares Recht**

11.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, vereinbaren die Parteien, dass für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag die Gerichte an unserem Sitz vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 11.2 ausschließlich zuständig sind.

11.2

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, so wird abweichend von der Regelung in Ziffer 11.1 vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) im Falle eines Streitwerts von mehr als EUR 100.000 von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern, bei einem Streitwert von bis zu EUR 100.000 von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden werden. Schiedsort ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

11.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.